Zum Abschluß der Edition von Zwinglis Reformationsschriften*

von Ulrich Gäbler

«Die beiden vorliegenden Bände schließen die Gesamtausgabe der ‹Reformationsschriften› Zwinglis durch den Zwingli-Verein ab.» Mit diesen Worten eröffnet Fritz Büsser das Vorwort zu den Bänden VI/IV und VI/V der Kritischen Zwingliedition (S. V). Zu Recht markiert er den Einschnitt in der Geschichte der Herausgabe von Zwinglis Werken. Jetzt liegen, nach neunzigjähriger Arbeit, neben dem Briefwechsel alle theologischen und kirchenpolitischen Schriften Zwinglis in einer zuverlässigen, reich kommentierten Ausgabe vor. Zugleich nimmt Fritz Büsser Abschied von seiner Aufgabe als hauptverantwortlicher Herausgeber. Die Bearbeitung der Bucheintragungen und der neutestamentlichen exegetischen Schriften wird durch Alfred Schindler und Max Lienhard weiterverfolgt.

Der Hauptinhalt der Teile VI/IV und VI/V ist die chronologische Edition der Werke von Ende 1530 bis zu Zwinglis Todesmonat Oktober 1531 (Z VI/IV 1–192; VI/V 1–267; Nr. 172–183). Ferner werden bisher nicht veröffentlichte Werke nachgetragen (Z VI/V 268–433; Nr. 184–193), darunter finden sich drei handschriftlich überlieferte Texte zum Abendmahlsstreit und vor allem Zwinglis Lieder. Drittens sind einige wenige neu aufgetauchte handschriftliche Varianten zu bereits bekannten Texten notiert (S. 434f). Der Abdruck von acht nicht im Briefwechsel (Z VII–XI) enthaltenen Stücken rundet die Bände ab (S. 438–462).

Für die Edition zeichnen zum einen die drei bisherigen Herausgeber Leonhard von Muralt († 1970), Joachim Staedtke († 1979) und Fritz Büsser verantwortlich. Dazu kommen neu Markus Jenny, der die Herausgabe von Zwinglis Liedern und der Taufliturgie (1528) besorgte, sowie Heinzpeter Stucki, der Nachtragsarbeiten ausführte und zwei Stücke selbständig edierte (Nr. 183, 192), sein Name wird auf dem Titelblatt nicht genannt.

Überblickt man die vorgelegten Stücke insgesamt, so handelt es sich nirgendwo um aufsehenerregende Neufunde, wohl aber sind darunter Zwinglitexte, welche dem herkömmlichen Bild des Zürcher Reformators kräftigere

Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, Band VI, IV. Teil: Werke von Ende 1530 bis Mai 1531, hrsg. von Leonhard von *Muralt*, Joachim *Staedtke* und Fritz *Büsser*, Zürich: Theologischer Verlag 1990 (Corpus Reformatorum, Band 93, 4. Teil), XX, 192 S., ISBN 3-290-10002-2, Ln., Fr. 180.–

Band VI, V. Teil: Werke von Sommer bis Herbst 1531, Nachträge zu den Werken und Briefen, mit 9 Abb., hrsg. von Leonhard von *Muralt*, Joachim *Staedtke*, Fritz *Büsser* und Markus *Jenny*, Zürich: Theologischer Verlag 1991 (Corpus Reformatorum, Band 93, 5. Teil), XX, 463 S., ISBN 3-290-10029-4, Ln., Fr. 390.–

Farben zu verleihen vermögen. Das gilt bereits von der allerersten Nummer «Ad Leonhardum Fontanum contra Suenckfeldium». Wohl gegen Ende 1530 antwortete der Zürcher zuhanden des in Straßburg tätigen Diakons Leonhard Brunner auf 46 «Fragen» Schwenckfelds. Zwingli greift dabei implizit und auch explizit auf vorangegangene Darlegungen zur Taufproblematik, etwa in den großen antitäuferischen Schriften oder in «De providentia Dei», zurück. Eine Revision seines bisherigen Standpunkts läßt sich nicht erkennen, wohl aber fasziniert Zwinglis Einbettung der Taufe in einen größeren theologischen Zusammenhang: Sakramentslehre, Erwählungslehre, Ekklesiologie, Unterscheidung von Altem und Neuem Testament. Ansonsten enthält der Band VI/IV ausschließlich kirchenpolitische Texte Zwinglis im engeren Sinn. Davon seien zwei besonders erwähnt.

Anfang April 1531 konzipierte Zwingli einen Ratschlag für die Haltung Zürichs im sogenannten Müsserkrieg. Er gipfelt im Vorschlag eines militärischen Angriffs der protestantischen Burgrechtsstädte. Tatsächlich machten sich die Zürcher Ratsverordneten dieses Gutachten Zwinglis, von wenigen abschwächenden Korrekturen abgesehen, zu eigen. Die Gesandten der Burgrechtsstädte dagegen entschieden an der Tagung vom 10. bis zum 13. April 1531 in Zürich «keineswegs im Sinne von Zwinglis und Zürichs Überlegungen und Vorschlägen» (S. 88). Der Vorgang ist in doppelter Weise aufschlußreich: Zum einen belegt er Zwinglis Gewicht bei der Findung politischer Entscheidungen in Zürich, und zum anderen enthüllt er die weitreichenden Divergenzen zwischen den Burgrechtsstädten, insbesondere zwischen Zürich und Bern. Das zweite Beispiel: Als sich in der ersten Jahreshälfte 1531 in Rapperswil und dessen kleinem Untertanenland in der Umgebung der Stadt reformatorische Stimmen erhoben, kam Zwingli den evangelisch Gesinnten zu Hilfe, indem er für sie eine Bittschrift zuhanden der Rapperswiler Herren entwarf. Darin verweist er zuerst auf den Fortgang der Reformation sowohl in der Eidgenossenschaft wie in Deutschland. Die evangelischen Städte ließen das göttliche Wort frei verkündigen, hätten «anfencklich» (S. 188,10) selbst die «papistische» Verkündigung nicht behindert. Dasselbe sollte die Rapperswiler Obrigkeit zugestehen. Unverhüllt legt Zwingli ferner den Rapperswiler Evangelischen die Warnung an deren Herren in den Mund, sich vor Schmähung und Beschimpfung des mächtigen Nachbarn Zürich zu hüten. Tatsächlich kam es in Rapperswil im Sommer 1531 zur reformatorischen Umgestaltung des Kirchenwesens, am 11. September wurden Altäre und Bilder aus den Kirchen entfernt. Der Zweite Kappeler Landfrieden führte die Stadt dann wieder zum «alten waren cristenlichen glouben» zurück, wie es in einer Urkunde vom Dezember 1531 heißt (S. 183). An diesem Text wird schlaglichtartig deutlich, welche Hoffnungen und Erwartungen evangelisch Gesinnte auf Zwingli setzten – und wie der Reformator selber die ihm zugewiesene Rolle akzeptierte und ausfüllte. Zugleich zeigt das Beispiel Rapperswil die äußerst komplexe rechtliche und

politische Lage einzelner Gemeinwesen in der Alten Eidgenossenschaft. Allerdings verschafft der Zwinglitext nicht ohne weiteres solche Einsichten, erst die sorgfältige Einleitung und Kommentierung durch Leonhard von Muralt entschlüsselt die Bedeutung von Zwinglis Entwurf. Jedenfalls bietet die Zwingliedition damit zugleich die derzeit beste Darstellung der komplizierten Vorgänge in Rapperswil im Frühjahr und Sommer 1531. Dieser Vorzug der Edition hat seinen Preis – die eineinhalb Seiten Text verlangten zur Erläuterung den mehr als zehnfachen Umfang.

Das erste Drittel des Bandes VI/V macht die Edition der Bekenntnisschrift für König Franz I. «Fidei expositio» vom Sommer 1531 aus. Der Herausgeber sah sich vor ein kniffliges quellenkritisches Problem gestellt. An dessen Klärung trägt die Edition einen weiteren Baustein bei, präsentiert indes keine in jeder Hinsicht überzeugende Lösung. Dieses kritische Urteil sei ausführlicher begründet.

Im Sommer 1531 verfaßte Zwingli ein «Konzept» seiner Bekenntnisschrift. Beim Aufbau orientierte er sich am Apostolischen Glaubensbekenntnis. Die einzelnen Sinnabschnitte seiner Schrift markierte er durch an den Rand geschriebene Ziffern. Insgesamt unterschied er 12 Abschnitte. Auf Zwischentitel verzichtete er. Der neunte Abschnitt ist der Auslegung der Apostolikumssätze über Christi Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes und Endgericht gewidmet. Nach einer kurzen Paraphrase der Aussagen des Apostolikums (S. 72,6-15) setzt Zwingli hinzu, er möchte dem König über zweierlei seine Meinung darlegen («Hic duo tibi, mitissime rex, ut sentio, exponam», S. 72,16). Tatsächlich eröffnet Zwingli die folgende Passage mit einem «Unum» und behandelt dabei das Fegefeuer (S. 73,2–74,18). Hernach schreitet er mit der Formulierung «Alterum vero quod me hic expositurum recepi» (S. 140,2) zu einem zweiten Teil; darin will er zeigen, daß im Herrenmahl jener Leib Christi, der gelitten hat und jetzt zur Rechten des Vaters sitzt, nicht «naturaliter», sondern «spiritualiter» genossen werde (S.140,2-5). Darauf folgen Ausführungen über die Kirche, durch eine an den Rand gesetzte «X» als neuer, zehnter Abschnitt gekennzeichnet (S. 108, textkritische Anm. zu Zeile 11).

Nach Abschluß des Manuskripts befriedigte Zwingli der Abendmahlsteil von Abschnitt 9 nicht mehr. Er verfertigte eine umfangreiche Neufassung, die ein anderes Thema der Sakramentslehre ins Zentrum rückt. Zwingli will den Nachweis erbringen, daß die «Papisten» der Messe zu Unrecht einen Opfercharakter zuschreiben (S. 75,2–4). Diese Neufassung schrieb er am Ende seines Manuskripts, nach der Unterschrift, nieder. Auch sie ist natürlich mit einem «Alterum» eingeleitet, um den Zusammenhang in Abschnitt 9 sicherzustellen («Alterum vero, quod me expositurum recepi...», S. 75,2). Im Abschnitt 9 selber markierte Zwingli in seinem Konzept an entsprechender Stelle durch eine Randnotiz, wo beim Abschreiben der bisherige Text über die Abend-

mahlspräsenz (im folgenden «Erstfassung» genannt) durch die Neufassung zu ersetzen sei («Hic non prosequeris describendo, sed aliud, quod pario, in locum huius pones», S. 74, textkritische Anm. zu Zeile 18). Da er zudem an das Ende der Neufassung die Formulierung «Sequitur X. articulus» (S. 108, textkritische Anm. zu Zeile 9) setzt, macht er deutlich, daß die Erstfassung zu eliminieren sei. Die weitere Textüberlieferung der «Expositio fidei» hat diese Korrekturabsichten Zwinglis nur unvollständig oder gar mißverständlich verwirklicht.

Auf das autographe Konzept Zwinglis stützt sich eine Pariser Handschrift, die bisher als autographe «Reinschrift» angesehen wurde. Den Herausgebern ist der wichtige Nachweis gelungen, daß dieses Manuskript keineswegs von Zwinglis Hand stammt (S. 12,45; vgl. auch die Abbildungen S. 40–43). Diese Abschrift führt die von Zwingli verlangte Korrektur durch. Im Abschnitt 9 wird die Erstfassung über das Altarsakrament durch die Neufassung ersetzt. Allerdings fällt die Erstfassung nicht einfach weg. Die Handschrift kopiert sie ganz am Ende des Bekenntnistextes, noch nach der Unterschrift Zwinglis, foliiert sie allerdings apart und versieht sie mit der Eingangszeile «Pro augusta Navarrae regina Christianissimi Francorum regis Christianissima sorore. Ex nono articulo» (S. 140, textkritische Anm. zu Zeile 2).

Im Jahre 1532 schrieb Heinrich Bibliander Zwinglis Konzept ab, führte indes die Korrekturanweisung nur halbherzig durch, da er die Neufassung einfach nach der Erstfassung in das Manuskript einfügte.

Von besonderer Tragweite, mit verhängnisvoller Wirkung, wurde Bullingers Druckausgabe der «Expositio fidei» von 1536. Bullinger scherte sich nicht um Zwinglis Korrekturanweisung, beließ die Erstfassung an ihrem ursprünglichen Ort, gab indes der Neufassung ein ganz eigenes Aussehen: Sie blieb am Ende nach der Unterschrift Zwinglis stehen, doch Bullinger änderte den ersten Satz («Alterum vero, quod me expositurum recepi...», S. 75,2), welcher den Anschluß im Abschnitt 9 sicherstellen sollte, gab ihm einen neuen Sinn («Sunt quaedam, quae superiori expositione delibavimus parcius, ea nunc expositione copiosiori persequemur») und setzte über das Ganze den Titel «Appendix de eucharistia et missa» (S. 75, textkritische Anm. zu Zeile 2). Mit diesem redaktionellen Eingriff sah es so aus, als ob Zwingli im Bekenntnistext selber eher wissenschaftlich-theologisch über das Altarsakrament gehandelt habe und dann gleichsam zur Ergänzung noch polemisch auf die traditionelle Meßpraxis eingegangen sei. Außer diesen Anderungen versah Bullinger Zwinglis Text zudem mit Zwischentiteln, so daß sich zum Beispiel im genannten Abschnitt 9 die drei Zwischenüberschriften «Purgatorium» (S. 73,1), «Praesentia corporis Christi in coena» (S. 140,1) und «Quae sacramentorum virtus» (S. 155,10) finden. Zwinglis ursprüngliche Unterteilung durch an den Rand gesetzte Ziffern behielt Bullinger auch in der Druckausgabe bei. Alle diese redaktionellen Eingriffe sind bereits im erwähnten Bibliandermanuskript notiert. Der Zweck dieser Änderungen liegt auf der Hand. Im Jahre 1536 war die Auseinandersetzung mit der traditionellen Meßpraxis weniger brennend als die Klärung der Präsenz Christi angesichts der lutherischen Angriffe auf Zwingli. Bullinger lag mehr an Zwinglis grundsätzlichen Äußerungen zum Abendmahl als an seiner Polemik gegen die «papistische» Sakramentsfrömmigkeit. Das zeigt auch die Einfügung der Zwischentitel, denn sie läßt sehen, wie Zwinglis Schrift als dogmatisches Hilfsbuch aufbereitet wird. In gewissem Sinne kann von einer Enthistorisierung des Zwinglitextes durch Bullinger gesprochen werden. Der Weg zur Orthodoxie ist eröffnet.

Der Herausgeber der «Expositio fidei» in Z VI/V entschloß sich, Zwinglis «Konzept» dem Abdruck zugrunde zu legen und die vom Reformator geforderte Korrektur durchzuführen. Zweifelsohne ist dies die sauberste Lösung. Die Edition folgt nun allerdings dieser Entscheidung nicht mit der nötigen Konsequenz. Denn zum einen werden die späteren, bei Bibliander und Bullinger gesetzten Zwischentitel «zur Orientierungshilfe» (S. 49), wohl in eckigen Klammern, beigefügt, und zum anderen ist Zwinglis Korrekturanweisung, die die Ersetzung der Erstfassung durch die Neufassung beim Sakramentsteil in Abschnitt 9 verlangt, nicht präzise genug durchgeführt. Dadurch gibt der Abdruck Inhalt, Aufbau und Gliederung, wie er von Zwingli beabsichtigt worden war, verfälscht wieder. Denn:

- 1. Die von Zwingli zur Gliederung an den Rand gesetzten Ziffern, welche Bibliander und der Druck von 1536 noch bewahrt haben, sind verschwunden. Nur die textkritischen Anmerkungen weisen sie noch nach. Einteilungsprinzip sind nun die späteren, redaktionell beigefügten Zwischentitel, welche nicht durchwegs an derselben Stelle wie Zwingli einen Sinnabschnitt bezeichnen. Aus diesem Grunde wird Zwinglis Gliederung im Text selber überhaupt nicht mehr sichtbar.
- 2. Die Beifügung der Zwischentitel läßt in Abschnitt 9 den Abdruck von Zwinglis Neufassung des Sakramentsteils unter der Überschrift «Appendix de eucharistia et missa» (S. 75,1) erscheinen, was so von Zwingli nie gemeint war. Der Text beginnt, entsprechend zu Zwinglis Neufassung, mit einem «Alterum», was als Eröffnung für einen «Appendix» überhaupt keinen Sinn ergibt.
- 3. Die von Zwingli fallengelassene Erstfassung des Sakramentsteils in Abschnitt 9 wird vom Herausgeber nach dem Bekenntnistext (und nach Zwinglis Unterschrift), in Grundschrift und mit dem üblichen Kommentar versehen, abgedruckt. Dazu sagt die Einleitung: «Damit (sc. den Schlußbemerkungen S. 137, 1–139,16) ist die ‹Fidei expositio› im eigentlichen Sinn abgeschlossen. Nun hat Zwingli aber unter Bezug auf den zweiten Artikel, d. h. auf Abschnitt 9, noch eine zweite Erörterung des Abendmahlsproblems verfaßt, diese aber für die Königin [Margaretha] von Navarra...› bestimmt» (S. 31). Dieser Satz gibt wohl Anordnung und Text der Pariser Abschrift wieder, steht aber nicht in Übereinstimmung mit dem doch dem Abdruck zugrundeliegenden Autograph. Durch die Pariser Handschrift hat sich der Herausgeber dazu verleiten

lassen, Zwinglis fallengelassene Erstfassung als «eine zweite Erörterung des Abendmahlsproblems» zu bezeichnen und die Widmung an Margaretha auf Zwingli direkt zurückzuführen. Im autographen Konzept findet sich von einer «zweiten Erörterung» nichts, und ebensowenig kommt dort eine Widmung an Margaretha vor. Da es sonst keinerlei Quellenhinweis auf eine Beziehung zwischen Zwingli und der königlichen Schwester gibt, ist es zudem fraglich, ob die Widmung überhaupt auf eine Anregung des Zürcher Reformators zurückgeht.

Der Editionspraxis würde allein entsprechen, die von Zwingli fallengelassene Passage als textkritische Anmerkung zu setzen oder zumindest durch Petitdruck kenntlich zu machen. So fehlt dem jetzt vorgelegten Abdruck die letzte Deutlichkeit bei der Präsentation von Zwinglis Text der «Expositio fidei». Die in den Zwinglitext eingreifenden redaktionellen Bearbeitungen der handschriftlichen und gedruckten Überlieferung wirken in verfälschender Weise bis heute nach.

Für seine «Auslegung des Glaubens» folgt Zwingli, wie erwähnt, seiner bewährten Methode, dem Apostolischen Glaubensbekenntnis entlang zu gehen. Ob der Reformator dabei wirklich das Apostolikum eher als «Kommunikationsmedium mit dem Zeitgenossen» denn als «zentrales Artikulationsmuster seines Glaubens» verwendete, wie die Einleitung im Anschluß an Hans-Martin Barth feststellt (S. 13), mag allerdings angesichts der grundsätzlich feststellbaren heilsgeschichtlichen Orientierung seiner Theologie bezweifelt werden. Die «Expositio fidei» ist immer wieder als eine der bedeutendsten theologischen Schriften des Zürcher Reformators gewürdigt worden, und zu Recht stimmt der Herausgeber Fritz Büsser mit der Formulierung von Gottfried W. Locher überein, «die Kraft der Schrift liegt in der Verknüpfung weniger zentraler Leitgedanken, nämlich Gottesbegriff, Christologie und Soteriologie» (S. 36). Er selbst möchte noch einen Schritt weitergehen und «von einem denkwürdigen Zeugnis für jene (reformierte Katholizität) sprechen, die seit Zwingli ein Hauptmerkmal des reformierten Protestantismus war» (S. 36). Der besondere Wert des breitangelegten Kommentars liegt in der Offenlegung der Querverbindungen zu anderen Zwingliwerken. Selbstverständlich nimmt der Reformator 1531 Äußerungen früherer Schriften (zum Beispiel in den «Schlußreden» oder im «Commentarius») wieder auf, darüber hinaus weist die Edition auch Parallelen in den gleichzeitig entstehenden biblischen Erläuterungen Zwinglis nach.

Der Band VI/V enthält als zweite Schrift in der chronologischen Abfolge «Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünförtischen handel» (S. 164–253). Leonhard von Muralt eröffnet seine Einleitung mit den Sätzen: «Keine politische Schrift Zwinglis ist wohl so oft besprochen, so vielfältig untersucht, so widerspruchsvoll beurteilt und gedeutet worden wie die letzte

Darlegung seines Denkens über die Reformation in der Eidgenossenschaft. Trotzdem haben sich Theologen und Historiker nicht einigen können, wie die Schrift zu datieren sei» (S. 164). Aufgrund der Vorarbeiten Walter Webers kann der Herausgeber die Abfassungszeit überzeugend auf die zweite Augusthälfte 1531, zwischen 17. und 22., eingrenzen. Das bedeutet gegenüber den bisherigen Datierungsversuchen eine Verschiebung um mehrere Wochen. Die Schrift behandelt das Verhältnis der eidgenössischen Orte zueinander und die daraus zu ziehenden Konsequenzen. Der Rückblick in die vergangenen Jahrzehnte schweizerischer Geschichte führe unweigerlich zum Schluß, so Zwingli, Zürich und Bern als «Rücken» (S. 224,5) der Eidgenossenschaft zu bezeichnen. Sie hätten die Hauptlast bei der Abwehr der Burgunder getragen, und trotzdem seien den kleineren Orten bei der Verwaltung der eroberten Gebiete dieselben Rechte eingeräumt worden. Das hätte die Inneren Orte übermütig werden lassen, wie jüngste Vorkommnisse zeigten. Sie hätten sich als unfähige Obrigkeit erwiesen. Ihr Hochmut könne nur mit Gewalt gebrochen werden. Sie seien von der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften auszuschließen. Zürich und Bern, die beiden größten und wirtschaftlich stärksten Bündnispartner, hätten sich aus den Fesseln der fünförtischen Bevormundung zu lösen. Trotz der Deutlichkeit des Inhalts bleibt der konkrete historische Ort der Schrift unklar. Offensichtlich handelt es sich um keinen «ausgefertigten, förmlichen Ratschlag» (S. 218), und überhaupt ist es unsicher, ob ein Zeitgenosse dieses Papier je zu Gesicht bekommen hat. Die hier vorgelegten politischen Rezepte Zwinglis haben sich sonst nirgendwo niedergeschlagen.

Abgeschlossen wird die Reihe der Schriften durch einen «Kalenderspruch für die im Christlichen Burgrecht Verbündeten», 7. Oktober 1531 (S. 254–267). Lange nahm man wegen einer zeitgenössischen Notiz an, Zwingli wende sich an den «Schwäbischen Bund und Städte». Tatsächlich hat er in den spannungsgeladenen Tagen unmittelbar vor dem Zweiten Kappelerkrieg die Burgrechtsstädte gerühmt. Allerdings handelt es sich um ein «inhaltlich eher triviales Gedicht» (S. 260).

Bei den Nachträgen bringt die Ausgabe bisher unveröffentlichte Stücke. Die während des Abendmahlsstreites entstandenen Texte bieten zwar inhaltlich keine Neuigkeiten, lassen aber aufschlußreiche Einblicke in Zwinglis Arbeitsweise zu. Es handelt sich dabei um Notizen, die sich Zwingli bei der Lektüre von Lutherschriften machte und wodurch er zugleich seinen eigenen Antworten vorarbeitete. Der Vergleich mit den gedruckten Werken, sei es von Zwingli, sei es von Luther, läßt den Werdegang von Zwinglis öffentlichen Äußerungen erkennen, wie nämlich aus den spontanen, ja bisweilen gereizten Reaktionen die nüchtern abgeklärte Darstellung seiner Abendmahlsanschauung erwächst.

Das unter der Nummer 192 abgedruckte unidentifizierte Stück «De moderatione et suavitate satis dictum est» (S. 420f) wurde als Zwinglis «Entwurf für

Berchtold Hallers Schlußansprache» an der Berner Disputation schon am chronologisch richtigen Ort (Z VI/I 433-438, Nr. 114) ediert.

Von besonderer Bedeutung ist die Edition von Zwinglis Liedern (Nr. 189–191). Der Herausgeber Markus Jenny bringt dabei die Frucht einer vierzigjährigen Beschäftigung mit Zwinglis Werk ein. Sorgfältig erhebt er die Überlieferung von Text und Weisen der drei Lieder, druckt sie mit umfangreichem text- und sachkritischem Kommentar ab und erörtert weitere Zuschreibungen. Zwinglis Lieder sind im Gegensatz zu denjenigen Luthers «keine Kirchenlieder», sondern «geistliche Sololieder» (S. 344). Trotzdem konnten sie in das evangelische Gesangbuch aufgenommen werden, da dieses eben sowohl liturgischem Gebrauch wie der privaten Erbauung diente. In umsichtiger Weise wendet sich der Herausgeber erneut gegen die traditionelle zeitliche Zuordnung des Pestliedes auf die Wende 1519/1520 und des Kappelerliedes auf Juni 1529, «im Feldlager zu Kappel». Dem setzt Jenny die Vermutung entgegen, beide Lieder könnten, zusammen mit der Liedbearbeitung des 69. Psalms, um das Jahr 1525 entstanden sein. Die Argumente sind bedenkenswert – und es ist hoch an der Zeit, daß sich die Zwingliforschung ernsthaft mit der Position Jennys auseinandersetzt. Das unkritische Wiederholen der traditionellen Entstehungsdaten läßt sich nicht verantworten. Die Liededition ist eine besondere Zierde der beiden Bände.

Die Qualität der Herausgabe von Zwinglis Briefen in den Bänden Z VII–XI läßt sich daran erkennen, daß nur sehr wenige Nachträge nötig geworden sind. Der Wortlaut der acht neuen Briefe war bereits in der Literatur mitgeteilt worden. Unter ihnen befindet sich immerhin das älteste erhaltene Stück der Korrespondenz, nämlich ein Brief Glareans aus Köln an den Glarner Priester Zwingli aus der zweiten Jahreshälfte 1507.

Der Theologische Verlag sorgte für die bewährt gediegene Aufmachung; warum indes das Papier beim Band VI/IV von deutlich minderer Qualität ist, mag sein Geheimnis bleiben.

Prof. Dr. Ulrich Gäbler, Hebelstr. 9, 4056 Basel